

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Textpassagen

I. Einführung

Fettdruck bedeutet Änderung

Die Änderung der Richtlinien wird aus folgenden Gründen beantragt:

- Erhöhte Fallzahlen an geförderten Sanierungsgebäuden und Wohnungen in Stuttgart,
- zusätzliche KfW-Finanzmittel für Stuttgarter Gebäudesanierungen sichern,
- Anpassung der städtischen Zuschüsse an die stetig gestiegenen Investitionen zur Umsetzung der Qualitätsanforderungen.

In der Regelförderung (Maßnahmenkombination) ist die städtische Förderung nominal und prozentual immer rückläufig gewesen
1998: maximaler Zuschuss je Wohnung: 6.050 Euro bei förderfähigen Investitionen von 21.000 Euro
Ab 2013: maximaler Zuschuss je Wohnung: 4.200 Euro bei förderfähigen Investitionen von 21.000 Euro

In der Einzelmaßnahmenförderung sind die Quadratmeterpauschalen für Dach und Fassade mit den Richtlinien vom 24. Mai 2007 nochmals um ein Fünftel auf 8 Euro gekürzt worden.

Die Zuschüsse für die Fenster sind mit den Richtlinien vom 28. Juli 2010 von vormals 8 auf 20 Euro je m² Fensterfläche erhöht worden, aber die Mehrkosten für die 3-fache Verglasung und die Umsetzung von U_w maximal 0,85 W/m²K (vormals maximal 1,3 W/m²K) haben sich um durchschnittlich 200 Euro je m² Fensterfläche erhöht.

II. Konkrete Änderungen

Lfd. Nr.	Ziffer	Seitherige Richtlinien vom 8. März 2012 Text	Fortschreibung der Richtlinien Neuer Text
1	3.5.1 Satz 2	Im Falle der Nr. 11.1.2, Bausteine 3a bzw. 3b beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 500 Euro oder umgerechnet 63 m ² Mindestbauteilfläche (Dämmfläche). Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3c beträgt der Mindestförderbetrag ebenfalls 500 Euro oder umgerechnet 25 m ² Mindestfensterfläche.	Im Falle der Nr. 11.1.2, Bausteine 3a beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 500 Euro oder umgerechnet 50 m² Mindestbauteilfläche (Dämmfläche). Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3b beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 1.500 Euro oder umgerechnet 60 m² Mindestbauteilfläche (Dämmfläche). Im Falle der Nr. 11.1.3 Baustein 3c beträgt der Mindestförderbetrag ebenfalls 500 Euro oder umgerechnet 10 m² Mindestfensterfläche (Glas einschl. Rahmen).

Lfd. Nr.	Ziffer	Seitherige Richtlinien vom 8. März 2012 Text	Fortschreibung der Richtlinien Neuer Text
2	4.2 2. Absatz	TÜV SÜD Industrie Service GmbH (nachfolgend TÜV) Abt. Gebäudetechnik Gottlieb-Daimler-Str. 7, 70774 Filderstadt Tel. (0711) 70 05-330 Email: marc.heidrich@tuev-sued.de Fax (0711) 70 05-779 eberhard.rothfuss@tuev-sued.de Internet: www.tuev-sued.de	Email: marc.heidrich@tuev-sued.de Internet: www.tuev-sued.de
3	5.1 Satz 1	Förderfähig sind in der Regelförderung einmalig und maximal 21.000 Euro je Wohnung bzw. je Einfamilienhaus/Reihenhaus. Pro Gebäude werden die maximal förderfähigen Kosten auf 420.000 Euro begrenzt.	Förderfähig sind in der Regelförderung einmalig und maximal 30.000 Euro je Wohnung bzw. je Einfamilienhaus/Reihenhaus. Pro Gebäude werden die maximal förderfähigen Kosten auf 600.000 Euro begrenzt.
4	6.5 Satz 1	Der Wohnungseigentümer hat sich zugleich für eventuelle Rechtsnachfolger zu verpflichten, die geförderten Wohnungen für einen Zeitraum von 15 Jahren ausschließlich für Wohnzwecke zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen.	Der Wohnungseigentümer hat sich zugleich für eventuelle Rechtsnachfolger zu verpflichten, die geförderten Wohnungen für einen Zeitraum von 15 Jahren (ab Zeitpunkt der Gesamtauszahlung der städtischen Zuschüsse) ausschließlich für Wohnzwecke zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen.
5	7.3.4 Satz 1	Im Falle der Pauschalförderung ist in den Rechnungen zu bescheinigen, dass die geforderten Mindeststandards eingehalten wurden.	Im Falle der Pauschalförderung ist neben den Originalrechnungen die Kopie der Fachunternehmererklärung einzureichen.
6	8.1 Satz 3	Zuschüsse aus Förderprogrammen zur Stadtsanierung und Stadtentwicklung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (vgl. Nr. 2.2). Eine Doppelförderung ist nicht möglich. Dies gilt auch für städtische Förderprogramme des Wohnungsbaus.	Zuschüsse aus Förderprogrammen zur Stadtsanierung und Stadtentwicklung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (vgl. Nr. 2.2). Eine Doppelförderung ist nicht möglich. Dies gilt auch für städtische Förderprogramme des Wohnungsbaus und des Bestandserwerbs.
7	8.3	Förderdarlehen des Landes (L-Bank) können zusätzlich in Anspruch genommen werden.	Förderdarlehen des Landes (L-Bank) können zusätzlich in Anspruch genommen werden. Sofern Förderdarlehen des Landes einschließlich Zuschüssen in Anspruch genommen werden, ist Ziffer 7.3.3, Sätze 2 und 3 der Richtlinien anzuwenden.

Lfd. Nr.	Seitherige Richtlinien vom 8. März 2012		Fortschreibung der Richtlinien
	Ziffer	Text	Neuer Text
8	10 Satz 2	Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt im Amt für Liegenschaften und Wohnen eingehen. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 28. Juli 2010 außer Kraft.	Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt im Amt für Liegenschaften und Wohnen eingehen. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 8. März 2012 außer Kraft.
9	11.1.1 Tabelle 1 letzter Satz	Der rechnerisch ermittelte Zuschuss wird pauschal um 20 % gekürzt, sofern gleichzeitig Investitionszuschüsse/ Tilgungszuschüsse der KfW aus den Programmen Nr. 151 bzw. 152 oder 430 (oder den Nachfolgeprogrammen) in Anspruch genommen werden.	Der rechnerisch ermittelte Zuschuss wird pauschal um 20 % gekürzt, sofern gleichzeitig Investitionszuschüsse/Tilgungszuschüsse der KfW aus den Programmen Nr. 151 bzw. 152 oder 430 (oder den Nachfolgeprogrammen) in Anspruch genommen werden. Im Falle einer Inanspruchnahme von Förderdarlehen des Landes einschließlich Zuschüssen gilt Satz 1 entsprechend.
10	11.1.2 Tabelle 2	Baustein 3a, Fassade 8 Euro/m ² Bauteilfläche 500 Euro Mindestförderung je Antrag	Baustein 3a, Fassade 10 Euro/m² Bauteilfläche 500 Euro Mindestförderung je Antrag
11	11.1.2 Tabelle 2	Baustein 3b, Dach (Flachdach und Steil/ -und Schrägdach) 8 Euro/m ² Bauteilfläche 500 Euro Mindestförderung je Antrag	Baustein 3b, Dach (Flachdach und Steil- und Schrägdach) 25 Euro/m² Bauteilfläche 1.500 Euro Mindestförderung je Antrag
12	11.1.2 Tabelle 2	Baustein 3c, Fenster (Glas einschl. Rahmen) 20 Euro/m ² Fensterfläche 500 Euro Mindestförderung je Antrag	Baustein 3c, Fenster (Glas einschl. Rahmen) 50 Euro/m² Fensterfläche 500 Euro Mindestförderung je Antrag

Hinweis:

Alle Fußnoten nach Ziffer 11.1.2, Tabelle 2 bleiben unverändert und sind daher bei der Gegenüberstellung des Textes nicht eingefügt worden.